

**16014/AB**  
vom 07.12.2023 zu 16533/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.760.923

Wien, am 4. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Oktober 2023 unter der Nr. **16533/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bejubeln von Hamas-Terror auf Demos in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 4 bis 7:**

- *Wie viele Versammlungen gab es seit dem Angriff auf Israel am 7.10.2023 in Österreich, in denen das Handeln der Terrororganisation Hamas bejubelt wurde?*
  - a. *Wo fanden diese wann statt? Bitte auf Auflistung.*
  - b. *Wie viele Personen nahmen jeweils wann an welchen Versammlungen teil? Bitte um Auflistung nach Versammlung.*
    - i. *Wie viele verwaltungsstrafrechtliche Sachverhalte wurden während der Demonstrationen registriert und wie viele Personen wurden entsprechend aufgrund welcher konkreten Sachverhalte und welcher Delikte angezeigt?*
    - ii. *Wie viele strafgesetzwidrige Sachverhalte wurden während der Demonstrationen registriert und wie viele Personen wurden entsprechend aufgrund welcher konkreten Sachverhalte und welcher Delikte angezeigt?*
  - c. *Wie viele Polizistinnen waren jeweils vor Ort im Einsatz? Bitte um Auflistung nach Versammlung.*

- i. Um welche Einheiten handelte es sich dabei?
- d. Wurden bei Versammlungen Flaggen und/oder Symbole der Hamas oder libanesischen Hisbollah-Miliz gesichtet?
  - i. Falls ja, welche Maßnahmen wurden daraufhin von wem ergriffen? Bitte um Auflistung nach Versammlung.
- Wie viele der in Frage 1 gelisteten Versammlungen waren nicht angemeldet?
  - a. Inwiefern wurden sie aufgelöst?
- Welche Personen oder Organisationen unterstützten die Versammlungen?
- Sind seit den in Frage 1 gelisteten Demonstrationen amtswegige Überprüfungen seitens der Vereinsbehörden hinsichtlich bestimmter Vereine in Österreich eingeleitet worden?
  - a. Falls ja, wann gegen welche Vereine konkret?
  - b. Falls ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
- Wurden die in Frage 1 gelisteten Versammlungen gem. § 2 VersG angezeigt?
  - a. Falls ja, wurde eine Bescheinigung seitens der Behörde gem. § 2 Abs. 2 VersG erteilt?
  - b. Falls ja, bei welcher Behörde?
  - c. Falls nein, wie erfuhren die zuständigen Behörden von den Versammlungen?
- Warum wurden die Versammlungen in Wien nicht aufgelöst?
  - a. Inwiefern und mit wem klärten die Beamt:innen vor Ort ab, dass das öffentliche Wohl durch den öffentlichen Jubel über terroristische Akte nicht gefährdet war?
  - b. Inwiefern und mit wem klärten die Beamt:innen vor Ort ab, dass der Tatbestand der Verhetzung gem. § 283 StGB nicht verwirklicht wurde?
  - c. Wurden von den Beamt:innen vor Ort die Untersagungsgründe des § 6 Abs. 2 VersG geprüft?
    - i. Falls nein, warum nicht?

Es gab im Beantwortungszeitraum keine Versammlung, in der das Handeln der Terrororganisation „Hamas“ bejubelt wurde.

### Zur Frage 3:

- Welche Personen oder Organisationen meldeten die anderen Versammlungen an?
  - a. Sofern Vereine die Anmeldungen vornahmen: Zu wie vielen Vereinsauflösungen gemäß § 29 VereinsG ist es im Zuge der Demonstrationen gekommen?

Die Fragestellung ist nicht ausreichend determiniert. Eine Beantwortung bedarf somit einer Interpretation. Interpretationen sind jedoch nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Zu den Fragen 8, 11 und 12:**

- *Welchen Kenntnisstand über staatspolizeilich relevante Vorkommnisse im Zuge der Demonstration haben die Sicherheitsbehörden?*
- *Gab es seit dem Angriff auf Israel Adaptionen hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung von in Österreich lebenden Jüdinnen und Juden?*
  - a. *Falls ja, inwiefern hat sich diese geändert?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*
- *Konnte die DSN bisher irgendeine Form der Unterstützung der Hamas durch das iranische Regime auf österreichischem Boden feststellen?*
  - a. *Wenn ja, welche und wann konkret?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch die Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben, könnten Rückschlüsse gezogen werden, welche die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

**Zur Frage 9:**

- *Wann konkret wurde eine verstärkte Überwachung betroffener Einrichtungen in Wien und ganz Österreich angeordnet?*
  - a. *Von wem wurde diese angeordnet?*

Am 7. Oktober 2023 – sofort nach Bekanntwerden der Vorkommnisse in Israel – ergingen von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst eine Sensibilisierungsinformation an die eingesetzten Kräfte und die Anordnung genereller sicherheitspolizeilicher Schutzmaßnahmen.

**Zur Frage 10:**

- *Wie sieht die Zusammenarbeit mit der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) in Österreich konkret aus?*
  - a. *Welche Schutzmaßnahmen wurden konkret für in Österreich lebende Jüdinnen und Juden seit dem 7. Oktober 2023 jeweils wann durch wen getroffen?*
  - b. *Wie läuft seitdem die Kommunikation konkret ab?*
  - c. *Gab es eine [sic] Sicherheitskonzept, das in solchen Fällen angewendet wird?*
    - i. *inwiefern in diesem Fall?*

Das Bundesministerium für Inneres ist mit der Israelitischen Kultusgemeinde stetig im engen Austausch, wobei sich dieser seit Beginn des Großangriffs der HAMAS gegen Israel am 7. Oktober 2023 nochmals verstärkt hat. Die Kommunikation findet hierbei im direkten Wege, telefonisch oder persönlich, mit den entsprechenden verantwortlichen Personen (Sicherheitsverantwortliche) statt.

Von Beginn an wurden israelische Einrichtungen (dies sind Vertretungen, Schulen, Gebetshäuser, Kindergärten) mit Streifentätigkeiten und Präsenz vor Ort überwacht. Die Anordnungen erfolgten durch die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst und die Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

In Hinblick auf das Geheimhaltungsinteresse im Bereich des Verfassungsschutzes wird zur Erhaltung der uneingeschränkten Leistungsfähigkeit der DSN von einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen. Für eine konkrete Auskunft darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Gerhard Karner



